

Satzung für das Stadtarchiv Suhl

vom 05.02.1996

veröffentlicht am: 08.02.1996

Aufgrund der §§ 19 bis 21 ThürKO vom 19. August 1993 sowie des Thür. Archivgesetzes vom 23. April 1992 (ThürArchivG, GVBl. S. 139) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung für das Stadtarchiv (Beschluss-Nr.: 371/237/95)

ABSCHNITT I / ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Suhl.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel zur ihrer Benutzung, die in der Stadt oder bei ihren Rechtsgängern oder sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung in das Stadtarchiv übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihre rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen sozialen oder kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung oder aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen i. S. dieser Archivsatzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

ABSCHNITT II / AUFGABEN

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Suhl unterhält ein Archiv, das die Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens sowie der Stadtgeschichte ist.
- (2) Das Stadtarchiv sammelt für die Geschichte der Stadt Suhl bedeutsame Dokumente, Fotos, Zeitungen u. a. Sammlungsgut. Es unterhält eine Archivbibliothek.
- (3) Zur Ergänzung der Archivbestände kann Archivgut fremder Provenienz übernommen werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

ABSCHNITT III / BENUTZUNG

§ 5

Allgemeines

- (1) Das Recht, Archivgut des Stadtarchives zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird.
- (3) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv .

- (4) Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefordert worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.

§ 6

Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Die Feststellung der Lebensdaten obliegt dem Benutzer.
- (2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 ThürArchivG sowie der staatlichen Verwaltungsbehörde der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.
- (3) Die im Abs. 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist es auch innerhalb der Schutzfristen möglich, die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn
- a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen,
 - b) die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten oder Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

- (5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben, die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmungserklärung ist für vorgesehene Veröffentlichungen und andere Formen öffentlicher Verbreitung gleichermaßen erforderlich.
- (6) Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens zwanzig Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 7

Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,
 - a) dass dem Wohle der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Nachteile erwachsen,
 - b) dass der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder
 - c) durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstünde.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt werden, insbesondere wenn,
 - a) die Interessen der Stadt verletzt werden können,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen hat,
 - c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind,
 - e) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde - oder
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn,
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen,
 - b) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder
 - c) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 8 Benutzung im Stadtarchiv

- (1) Findhilfsmittel, Archivgut, archivarisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur im Benutzerraum zu benutzen.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann nur während des festgesetzten Öffnungszeiten erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Stadtarchiv.
- (3) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden.
- (4) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.
- (5) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Stadtarchiv.

§ 9 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen können durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 10 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

- (1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die im § 6 Ziff. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Das Archiv kann eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beifügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen zu.

- (2) Die Gegendarstellung nach Ziff. 1 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (3) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in das Stadtarchiv nicht berührt.
- (4) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Ziff. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren entsprechend der Archivgebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.